



## Landkreis Rostock

Der Landrat

### Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Rostock

**zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 05.02.2021 zur Anordnung der täglichen Testungen in dem Pflegezentrum der WarnowPflege GmbH, in der Warnow-Klinik Bützow gGmbH und Dialysepraxis, Am Forsthof 3, 18246 Bützow**

1. Die am 05.02.2021 öffentlich bekanntgemachten Allgemeinverfügungen zur täglichen Testung in den oben genannten Einrichtungen werden aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Begründung:**

Der Landkreis Rostock ist zuständig für die erlassene Allgemeinverfügung gem. § 2 Absatz 2 Nr.1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184).

Gem. § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Mit den Allgemeinverfügungen vom 05.02.2021 hat der Landkreis Rostock Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV2 getroffen.

Die stark erhöhten lokalen 7-Tages-Inzidenzen sind seit dem 18.02.2021 im Bereich Bützow Stadt erheblich gesunken. Das von den oben genannten Einrichtungen ausgehende Infektionsgeschehen konnte weitgehend gestoppt werden, sodass Testungen wieder in dem von der Coronavirus-Testverordnung vorgesehenen Rahmen genügen.

Die Allgemeinverfügungen vom 05.02.2021 zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen werden deshalb widerrufen. Bei diesen Allgemeinverfügungen handelt es sich um

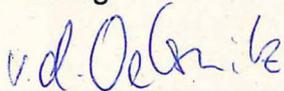
nicht begünstigende Verwaltungsakte. Sie ergingen zudem unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Bei dem Widerruf handelt es sich um keine belastende Regelung. Entgegenstehende Rechte oder Rechtsgüter bestehen nicht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock – Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder bei einer anderen Dienststelle des Landkreises Rostock einzulegen.

Güstrow, 24.02.2021

Im Auftrag



Dr. Kristin von der Oelsnitz

Leitende Kreismedizinaldirektorin

Leiterin des Gesundheitsamtes des Landkreises Rostock